

## 5.2.1 Inobhutnahme

### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 42 SGB VIII, §§ 42a bis f SGB VIII

Die Schutzmaßnahmen richten sich an Minderjährige, die sich in Not- und/oder Krisensituationen befinden oder deren Wohl gefährdet ist sowie an Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind und deren Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten.

### Zielgruppe

gefährdete oder unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

- Adressatinnen und Adressaten sind vor Gefahren für ihr Wohl geschützt.
- Grundbedürfnisse der Adressatinnen und Adressaten sind sichergestellt.
- Die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten ist geklärt.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ vorläufige stationäre Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in einem Kinder- und Jugendnotdienst (KJND), der Anonymen Mädchenzuzucht (AMZ) oder in geeigneten Familien (Familiäre Bereitschaftsbetreuung - FBB)</li><li>▪ Sicherstellung des Schutzes, der Betreuung sowie der materiellen und medizinischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen an 365 Tagen im Jahr, 24 h täglich durch Fachkräfte in Einrichtungen zur Inobhutnahme sowie in Familiären Bereitschaftsbetreuungsfamilien durch geschulte Nichtfachkräfte</li><li>▪ Erreichbarkeit des Kinderschutznotrufs und der Kinder- und Jugendnotdienste an 365 Tagen im Jahr, 24 h täglich durch Fachkräfte in Einrichtungen zur Inobhutnahme sowie in Familiären Bereitschaftsbetreuungsfamilien durch geschulte Nichtfachkräfte</li><li>▪ Sicherstellung von Unterhalt und Krankenhilfe für Kinder/Jugendliche</li><li>▪ Durchführung von Rechtshandlungen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen</li><li>▪ Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Perspektivklärung in Kooperation mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und ASD, Einleitung Hilfeplanverfahren, ggf. Anrufung Familiengericht</li><li>▪ Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Sorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen</li><li>▪ Unterstützung bei Konfliktlösung und Bearbeitung der Krise</li></ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls sowie des Konzeptes der jeweiligen Inobhutnahmestelle (stationäre Einrichtungen wie KJND und AMZ, FBB)</li><li>▪ systemische Arbeit, Familienaktivierung, Integration, Inklusion</li><li>▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation</li><li>▪ klientenzentrierte Interaktion, Krisenintervention, Deeskalation</li><li>▪ individuelle Betreuung und Erziehung der Kinder/Jugendlichen</li><li>▪ schulische Förderung und Hausaufgabenhilfe</li><li>▪ Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, des Alltagserlebens</li><li>▪ Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, Ressourcenorientierung</li><li>▪ Beratung der Herkunftsfamilie, Einbezug in Hilfeplanung</li><li>▪ Umgangskontakte, ggf. begleiteter Umgang</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeit mit/an der eigenen Geschichte (Biografie/Genogrammarbeit)</li> <li>▪ einzel- und gruppenpädagogische Arbeit, Betreuung, Versorgung, Anleitung, Unterstützung</li> <li>▪ systemische, psychologische Beratung, Einzel-, Familienberatung</li> <li>▪ spiel-, lern- und verhaltenstherapeutische Ansätze</li> <li>▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation und Optimierung der Inobhutnahmeverläufe</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung</li> <li>▪ konzept- und leistungsabhängig können in Einrichtungen zur Inobhutnahme in multiprofessionellen Teams weitere Qualifikationen<sup>37</sup> anerkannt werden</li> <li>▪ Für Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist i. d. R. keine sozialpädagogische Qualifikation erforderlich. Hier wird die persönliche Eignung geprüft. Als Mindestvoraussetzungen gelten hier Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Erziehung eigener Kinder, eine abgeschlossene Schulbildung sowie andere Berufsabschlüsse. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist zwingend erforderlich.</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ räumliche, sächliche und technische Ausstattungen gemäß Betriebserlaubnis und Konzept der jeweiligen Einrichtung</li> <li>▪ Spiel- oder Sportgelände oder Zugang dazu</li> <li>▪ bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung: kleinkindgerechte Ausstattung der Wohnung, des Kinderbereichs</li> <li>▪ altersgerechte und entwicklungsfördernde Spiel- und Beschäftigungsmaterialien</li> <li>▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Konzeptes der Einrichtung</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit und auf das Familiensystem bezogen</li> </ul>
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen)</li> <li>▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> <li>▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften</li> <li>▪ Jugendämter (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-in, Amtspfleger/-in)</li> <li>▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsang.</li> <li>▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Jobcenter)</li> <li>▪ Medien- und Kulturangeboten</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Basis der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 78a bis g SGB VIII</li> <li>▪ Vorhalteleistung</li> <li>▪ ggf. zusätzliche Fachleistungsstunden</li> </ul>

<sup>37</sup>Beispielsweise Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen, in Einzelbetreuungssettings, in Familienarbeit, Gruppenarbeit, sozialer Arbeit, Kindheits-, Medien-, Theater-, Kulturpädagoge/-pädagogin, therapeutische Fachkräfte, Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in, Psychologe/Psychologin, Heilpädagoge/-pädagogin, Heilerziehungspfleger/-in und andere, vorbehaltlich der Zulassung durch das Landesjugendamt im Rahmen der Betriebserlaubnis - Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten (z. B. der Sozialpädagogik, sozialen Arbeit), Erzieher/-innen in Ausbildung und Teilnehmende am FSJ dürfen nur zusätzlich und unter Anleitung einer Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen keine Fachkräfte.